

**Betreuungsvertrag**  
**für die**  
**Großtagespflege**  
**„Stadtzwerge“**

# Inhaltsverzeichnis

§ 1 Personendaten .....	3
§ 2 Betreuung .....	3
§ 3 Betreuungsumfang.....	4
§ 4 Betreuungsentgelt.....	5
§ 5 Verpflegung .....	6
§ 6 Erkrankungen .....	6
§ 7 Versicherung.....	6
§ 8 Elternarbeit .....	7
§ 9 Schweigepflicht.....	7
§ 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses .....	7
§ 11 Abschlussbestimmungen .....	8

## § 1 Personendaten

- (1) Folgender Vertrag wird zwischen dem Familienservice Weser–Ems e.V. (Mühlenstraße 135 in 26789 Leer) vertreten durch die Geschäftsleitung sowie der vom Familienservice Weser-Ems e.V. beauftragten Tagespflegeperson

und

Frau/Herrn   
Personensorgeberechtigten

Anschrift

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Telefon privat

Telefon dienstlich

Telefon mobil

E-Mail

geschlossen.

## § 2 Betreuung

- (1) Das Kind wird durch die oben genannte Tagespflegeperson in der Großtagespflegestelle der Stadt Oldenburg „Stadtwerge“, Alte Fleiwa 2, in 26121 Oldenburg, betreut.
- (2) Die Tagespflegepersonen übernehmen die Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung des Kindes. Ihr wird die Aufsichtspflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) für den Zeitraum der Betreuung übertragen. Die Betreuung des Kindes erfolgt in den Räumlichkeiten der Großtagespflegestelle.
- (3) Die Tagespflegepersonen verpflichten sich, das Kind in jeder Form gewaltfrei zu erziehen.
- (4) Das jeweilige Kind wird seinem Alter und Entwicklungsstand entsprechend an Überlegungen und Entscheidungen beteiligt.
- (5) Das religiöse Bekenntnis des Kindes und seiner Familie ist zu berücksichtigen. Besondere Ernährungs- und Erziehungsfragen sind mit den Personensorgeberechtigten abzusprechen.
- (6) Die Tagespflegepersonen verfügen über eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII. Die Personensorgeberechtigten werden über Änderungen rechtzeitig informiert.
- (7) Die Tagespflegepersonen verfügen über eine Ausbildung „Erste Hilfe Kurs am Kind“.
- (8) Der Familienservice Weser-Ems e.V. und die Tagespflegepersonen verpflichten sich, die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- (9) Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfestatistik (§§ 98 und 99 SGB VIII) statistische Daten an den zuständigen Jugendhilfeträger durch den Familienservice Weser-Ems e.V. übermittelt werden dürfen.
- (10) Bei Verhinderung der Tagespflegeperson, z.B. durch Krankheit, verpflichtet sich der Familienservice Weser-Ems e.V. in Abstimmung mit dem Jugendamt für qualifizierten Ersatz zu sorgen. Bei grundsätzlich längerfristigen personellen Veränderungen werden die Personensorgeberechtigten rechtzeitig informiert.

### § 3 Betreuungsumfang

- (1) Für das nachfolgend genannte Kind übernimmt die oben bezeichnete Tagespflegeperson regelmäßig für einen Teil des Tages die Erziehung und Pflege (Tagespflege):

Angaben zum Kind

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

- (2) Die Betreuung findet an folgenden Tagen und zu folgenden Uhrzeiten statt.

Wochentag	von ... Uhr	bis ... Uhr	Stundenzahl
Montag			
Dienstag			
Mittwoch			
Donnerstag			
Freitag			
<b>gesamt</b>			

- (3) Zum Wohle des Kindes und zum gegenseitigen Kennenlernen zwischen Sorgeberechtigten und der Tagespflegepersonen wird eine Eingewöhnung nach dem Berliner Modell vereinbart. Die Sorgeberechtigten verpflichten sich zur Anwesenheit und sichern ihre Unterstützung in der Eingewöhnungsphase zu.

Die Eingewöhnung beginnt am  und endet

voraussichtlich am

Die Bindungsperson sollte während der Eingewöhnungsphase nicht wechseln. In den ersten drei Tagen (die Grundphase) verpflichtet sich die Bindungsperson für ca. eine Stunde gemeinsam mit dem Kind anwesend zu sein.

- (4) Für die Dauer des Betreuungsverhältnisses wird Folgendes vereinbart:

Das Betreuungsverhältnis beginnt am

Das Betreuungsverhältnis endet am

- (5) Änderungen der Betreuungszeiten sind mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende möglich. Diese müssen schriftlich mit Hilfe des Formblattes „Änderungen der Betreuungszeiten“ beantragt werden. Die Zustimmung der Änderungen liegt im Ermessen des Familienservice Weser-Ems e. V.

## § 4 Betreuungsentgelt

- (1) Der Familienservice Weser-Ems e. V. bzw. Die Stadt Oldenburg erhält für die Betreuung des Kindes monatlich ein entsprechendes Entgelt. Die Betreuung wird wie folgt berechnet:

4,50 Euro pro Stunde / pro Kind x angemeldete Stunden x Monatsschlüssel =  
monatliches Betreuungsentgelt

Es werden monatlich die angemeldeten Stunden, wie unter § 3 Absatz (2) angegeben, in Rechnung gestellt.

### (1a) **Gilt nur für Familien mit Wohnsitz in der Stadt Oldenburg**

Die Sorgeberechtigten haben die Möglichkeit, eine finanzielle Förderung der Kindertagespflege beim zuständigen Jugendamt (hier: Amt für Jugend, Familien und Schule der Stadt Oldenburg) zu beantragen. Im Falle einer Anerkennung der beantragten Betreuungsstunden werden die bewilligten Förderbeträge mit dem Entgelt nach Abs. 1 verrechnet. Aus diesem Grunde wird der Entgeltanspruch des Familienservice Weser-Ems e. V. nach Abs. 1 im Umfang der von der Stadt Oldenburg genehmigten Betreuungsstunden an die Stadt Oldenburg abgetreten. Über das dann noch an die Stadt Oldenburg zu leistende Entgelt ergeht von dort ein gesonderter Bescheid. Für von der Stadt Oldenburg nicht genehmigte Betreuungsstunden ist das Entgelt nach Abs. 1 zu zahlen. Dazu ergeht dann eine gesonderte Rechnung seitens des Familienservice Weser-Ems e. V.

- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit einen Antrag auf Förderung in Kindertagespflege, bei Ihrem zuständigen Jugendamt (Wohnort) zu stellen.
- (3) Gesondert berechnet werden ggf. Frühstück, Mittagessen, besondere Ernährung, Ausflüge etc. in Absprache mit den Eltern.
- (4) Nur nach vorheriger Vereinbarung mit den Tagespflegepersonen (Formblatt „Zusatzzeiten“) ist eine Überschreitung der Betreuungszeit möglich. Zusätzlich geleistete Betreuungszeiten werden ebenfalls mit **4,50 Euro pro Std./pro Kind** berechnet.
- (5) Eine Unterschreitung der täglichen Betreuungszeit durch die Personensorgeberechtigten berechtigt **nicht** zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.
- (6) Betreuungszeiten, die wegen eines Feiertages ausfallen berechtigen **nicht** zu einer Kürzung des Betreuungsgeldes.
- (7) Bei Erkrankungen des Kindes und damit verbundenem Ausfall von Betreuungszeiten behält der Familienservice Weser-Ems e.V. den Anspruch auf Fortzahlung des Betreuungsentgeltes.
- (8) Die Großtagespflegestelle behält sich pro Kalenderjahr 5 Schließungstage vor, die nach Absprache mit allen Personensorgeberechtigten realisiert werden dürfen.
- (9) Das Betreuungsentgelt wird monatlich rückwirkend durch den Familienservice via Lastschriftenverfahren abgebucht. Ein alternatives Zahlungsmodell ist ausgeschlossen. Bestandteil des Vertrages ist die Anlage „SEPA-Basislastschriftmandat“.

## § 5 Verpflegung

- (1) Das Frühstück wird von den Tagespflegepersonen zubereitet. Die Abrechnung erfolgt entweder zwischen den Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten oder monatlich per Lastschriftverfahren. Die Entscheidung über die jeweilige Zahlungsmodalität obliegt dem Familienservice Weser-Ems e. V..
- (2) Das Mittagessen wird durch die Tagespflegeperson zubereitet. Die Abrechnung des Essens erfolgt entweder zwischen den Tagespflegepersonen und den Personensorgeberechtigten oder monatlich per Lastschriftverfahren. Die Entscheidung über die jeweilige Zahlungsmodalität obliegt dem Familienservice Weser-Ems e. V..
- (3) Die Tagespflegepersonen sind aus hygienischen Gründen verpflichtet, Reste zu entsorgen.

## § 6 Erkrankungen

- (1) Vorsorgeuntersuchungen, Impfungen und sonstige Arztbesuche übernehmen die Personensorgeberechtigten. Die Tagespflegepersonen sollen über die Ergebnisse der Arztbesuche informiert werden. Des Weiteren sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, den Tagespflegepersonen chronische und akute Krankheiten, Allergien und Unverträglichkeiten mitzuteilen.
- (2) Bei einer ansteckenden oder fiebrigen Krankheit des Kindes haben die Personensorgeberechtigten die Betreuung zu übernehmen. Die Tagespflegepersonen informieren bei Anzeichen einer ansteckenden Krankheit umgehend die Personensorgeberechtigten und übergeben umgehend das Kind in die Obhut der Personensorgeberechtigten.

Für Notfallsituationen bevollmächtigen die Personensorgeberechtigten die Tagespflegepersonen eine ärztliche Behandlung des Kindes zu veranlassen.

- (3) Sind die Personensorgeberechtigten nicht zu erreichen, ist folgende Person

unter der Tel.-Nr.  zu benachrichtigen.

- (4) Die Tagespflegepersonen verpflichtet sich unter besonderer Berücksichtigung des § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) zu einer engen Zusammenarbeit mit dem zuständigen Träger bzw. unterrichtet diesen umgehend bei jedem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung.

## § 7 Versicherung

- (1) Das Kind ist über die gesetzliche Unfallversicherung unfallversichert.
- (2) Die Tagespflegepersonen sind betriebshaftpflichtversichert.

## § 8 Elternarbeit

- (1) Personensorgeberechtigte und Tagespflegepersonen sind sich darüber einig, in regelmäßigen Abständen Erziehungsfragen zu besprechen.
- (2) Die Personensorgeberechtigten erteilen Auskunft über alle für die Betreuung des Kindes wesentlichen Belange (z.B. häusliche Veränderungen, Angewohnheiten).
- (3) Die Tagespflegepersonen unterrichtet die Personensorgeberechtigten über alle während der Betreuung des Kindes auftretenden wesentlichen Begebenheiten.
- (4) Die Personensorgeberechtigten sorgen bei Bedarf für Wickelutensilien und Hygieneartikel, wie Windeln, Feuchttücher, Cremes etc.

## § 9 Schweigepflicht

- (1) Personensorgeberechtigte, Tagespflegepersonen und der Familienservice Weser-Ems e.V. verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich des Anderen betreffen und ihrer Natur nach Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses.

## § 10 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Der Vertrag kann von den Personensorgeberechtigten mit einer Kündigungsfrist von drei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich einzureichen.
- (2) Bei Vertragsverletzung seitens der Personensorgeberechtigten ist dem Familienservice Weser-Ems e.V. eine Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Monatsende vorbehalten.
- (3) Die Vertragspartner verpflichten sich, die letzten Wochen zum Wohl aller Kinder in der Tagespflege als Ablösephase zu gestalten.
- (4) Im Falle einer Neubelegung bleibt es dem Familienservice Weser-Ems e.V. vorbehalten, den Eltern, die in keinem Beschäftigungsverhältnis mit der Stadt Oldenburg stehen, zu kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende.

## § 11 Abschlussbestimmungen

- (1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform und müssen von den Vertragsparteien unterzeichnet werden.
- (2) Sind einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird hierdurch die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht berührt.
- (3) Dieser Vertrag ersetzt alle vorhergehenden Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien.
- (4) Gerichtsstand ist Leer, Ostfriesland

### Die vertragsschließenden Parteien:

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der/des Personensorgeberechtigten

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Familienservice Weser-Ems e.V.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Tagespflegeperson